

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Science in Engineering Physics
mit den Abschlüssen
Bachelor of Engineering, Master of
Engineering und Master of Science
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
und
der Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

vom 28.12.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Engineering Physics mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering, Master of Engineering und Master of Science beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.10.2000 (Nds. GVBl. S. 264), durch Erlass vom 24.10.2000 – 11.3-743 08-15; 11.3-743 26-11 – genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 7/2000, S. 262 -

Anlage

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Science in Engineering Physics
mit den Abschlüssen
Bachelor of Engineering, Master of
Engineering und Master of Science
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
und
der Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Engineering bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Ihm folgen die weitergehenden Abschlüsse Master of Engineering und Master of Science. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den

Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und, nach Abschluss der Prüfung zum Master, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Der Prüfung zum Bachelor geht die Vorprüfung zum Bachelor voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Den Prüfungen zum Master geht die Prüfung zum Bachelor voraus.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandenen Prüfungen verleihen die Hochschulen die Hochschulgrade

1.,,Bachelor of Engineering, Engineering Physics" (abgekürzt: „BEng Engineering Physics")

2.,,Master of Engineering, Engineering Physics" (abgekürzt: „MEng Engineering Physics")

3.,,Master of Science, Engineering Physics" (abgekürzt: „MSc Engineering Physics")

Über die Verleihung eines Hochschulgrades stellen die Hochschulen gemeinsam eine Urkunde mit dem jeweiligen Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 bis 3). Urkunden werden auf Wunsch der Studentin oder des Studenten in englischer Übersetzung ausgestellt.

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt bis zum Abschluss zum

1. Bachelor of Engineering 6 Semester,
2. Master of Engineering 8 Semester,
3. Master of Science 10 Semester (Regelstudienzeiten).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Vorprüfung zum Bachelor abschliesst und
2. ein zweisemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Prüfung zum Bachelor of Engineering abschliesst,

3. ein zweisemestriges Hauptstudium (dritter Studienabschnitt), das mit der Prüfung zum Master of Engineering abschliesst, oder
4. ein viersemestriges Hauptstudium (dritter und vierter Studienabschnitt), das mit der Prüfung zum Master of Science abschliesst.

In das Studium sind ein Auslandssemester (in der Regel im fünften Semester) für alle Abschlüsse sowie berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von einem Semester bis zum Abschluss zum Master of Engineering und zum Master of Science integriert. Die berufspraktischen Tätigkeiten dienen auch der Anfertigung der Abschlussarbeit des jeweiligen Studienabschnittes (Final Term Project und Master Thesis). Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Abschlussprüfung des Grundstudiums spätestens zwei Monate nach Ablauf des vierten Studiensemesters und die Abschlussprüfung des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Studienabschnittes abschliessen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sowie der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 4, 6, 8 und 10 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 4

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs Physik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und aus Mitgliedern des Fachbereichs Naturwissenschaftliche Technik der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören acht Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, zwei Mitglieder, die die Mitarbeitergruppe vertreten und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig sind, sowie zwei Mitglieder

der Studentengruppe. Die Stimmen sind gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3, NHG zu gewichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden je zur Hälfte durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten (Master Thesis) und die Einhaltung der Regelstudienzeiten und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offenzulegen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, und dazu ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in den Niederschriften festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind

sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Mitglied des jeweiligen Fachbereichs sein. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abschlussarbeit sowie für die mündliche Abschlussprüfung Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Hauptprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen einschliesslich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Engineering Physics im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Ausserhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Gewichtungsfaktoren der mit „bestanden“ bewerteten Fächer auf die übrigen Fächer entsprechend der jeweiligen Gewichtung anteilmäßig angerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Vorprüfung oder Hauptprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten bis fünften Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss oder bei einer von ihm benannten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite bis fünfte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
3. erfolgreiche berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten bis fünften Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung oder Hauptprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende,
4. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Vorprüfung oder die Hauptprüfung in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 18 Abs. 2 dieser Ordnung und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zu einer Fachprüfung, der Vorprüfung oder Hauptprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten

Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Soweit der zweite bis fünfte Teil dieser Prüfungsordnung nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Vorprüfung aus Teilfachprüfungen, Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen und die Hauptprüfung aus Teilfachprüfungen, Fachprüfungen, Prüfungsvorleistungen, der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen und Teilfachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des zweiten bis fünften Teils abgelegt werden:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. Klausur | (Absatz 3) |
| 2. mündliche Prüfung | (Absatz 4) |
| 3. Hausarbeit/Studienarbeit | (Absatz 5) |
| 4. Entwurf | (Absatz 6) |
| 5. Referat/Poster | (Absatz 7) |
| 6. Experimentelle Arbeit | (Absatz 8) |

Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen 4, 6 und 8 benannt.

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Prüfungsleistungen geeigneter Arten in Form einer Gruppenarbeit bis zu drei Personen sollen zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 4, 6, 8 und 10 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen

Beisitzer als Einzelprüfung oder auf Antrag der Studierenden als Gruppenprüfung statt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende benennen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 30 Minuten, wenn in den Anlagen 4, 6, 8 und 10 nichts anderes festgelegt ist. Die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um zwei Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Ein Referat bzw. ein Poster umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag in der Regel von 45 Minuten Dauer bzw. auf einem Plakat in schriftlicher und bildlicher Form sowie
3. eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

1. die theoretische Vorbereitung des Experiments,
2. den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
3. die schriftliche und mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling muss Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder

ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu beschränken.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstosses gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung

der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsperiode zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

A, A ⁻	(sehr gut)	= eine besonders hervorragende Leistung,
B ⁺ , B, B ⁻	(gut)	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
C ⁺ , C, C ⁻	(befriedigend)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D ⁺ , D	(ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
F	(nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „ausreichend“ ist. In diesen Fällen errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der

Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder dem Studierenden mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Bei der Berechnung des Durchschnitts der Einzelnoten wird als Äquivalenz verwendet

A	1,0
A ⁻	1,3
B ⁺	1,7
B	2,0
B ⁻	2,3
C ⁺	2,7
C	3,0
C ⁻	3,3
D ⁺	3,7
D	4,0
F	5,0

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,50	A (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über	1,50 bis 2,50	B (gut),
bei einem Durchschnitt über	2,50 bis 3,50	C (befriedigend),
bei einem Durchschnitt über	3,50 bis 4,00	D (ausreichend),
bei einem Durchschnitt über	4,00	F (nicht ausreichend)

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist sie bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4, 6, 8 beziehungsweise 10 gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma nach mathematischer Rundung herangezogen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt aller nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist; dabei wird im Hauptstudium die Gesamtnote der Vorprüfung mit herangezogen.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung einer Fachprüfung die Note

„nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung entscheidet nur über „ausreichend“ oder „nicht bestanden“. Die Ergänzungsprüfung erfolgt sofort nach Bekanntgabe der Noten. Die Frist zwischen Notenbekanntgabe und Ergänzungsprüfung darf zwei Wochen Vorlesungszeit nicht überschreiten. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Auch bei einer Zulässigkeit einer zweiten Wiederholung nach Absatz 2 kann auf Antrag der oder des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung (Absatz 3) zur ersten Wiederholung abgeleistet werden. Mit dem Antrag auf diese Ergänzungsprüfung entfällt die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung nach Absatz 2.

(5) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Nach der Meldung zur Prüfung wird der Prüfling zur Prüfung eingeladen und darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(7) In demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule einschliesslich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Vorprüfung und bestandene Hauptprüfungen ist jeweils unverzüglich, innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 5, 7, 9 und 11). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Vorprüfung oder die Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen

schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Vorprüfung oder Hauptprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten bis Fünften Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer mit Note bewerteten Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 21, 24, 27, 28, 34 und 35 kann zur Vorprüfung, zu den Fachprüfungen der Hauptprüfungen und zu der Abschlussarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine

Vorprüfung, Hauptprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Hochschulen zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führen die Hochschulen ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden von dem Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 22, 25, 29 bis 31 und 36 bis 39 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung der Vor- und Hauptprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbefugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vor-

sitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des zuständigen Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

ZWEITER TEIL VORPRÜFUNG

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Vorprüfung besteht aus den Teilfachprüfungen, Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen.

(2) Die Vorprüfung wird studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters durchgeführt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Teilfachprüfungen und Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt. Die Prüferinnen oder die Prüfer können im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 4

nicht vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 vorsehen. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 21 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt für alle Teilfachprüfungen und Fachprüfungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin vor Beginn einer Prüfungsleistung der Vorprüfung zurückgenommen werden.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem nach Anlage 4 gewichteten Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Vorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ oder eine Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

DRITTER TEIL PRÜFUNG ZUM BACHELOR OF ENGINEERING

§ 23 Art und Umfang

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Engineering besteht aus den Teilfachprüfungen, den Fachprüfungen und den Prüfungsvorleistungen.

(2) Die Teilfachprüfungen, Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Teilfachprüfungen und Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 6 festgelegt. Die Prüferinnen oder die Prüfer können im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit

Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 6 nicht vorgesehene Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 vorsehen. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 24 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt für alle Teilfachprüfungen und Fachprüfungen der Prüfung zum Bachelor.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Vorprüfung voraus.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin vor Beginn einer Prüfungsleistung der Hauptprüfung zurückgenommen werden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen

1. die Nachweise gemäß Absatz 2
2. die Angabe des gewählten Studienganges.

(5) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auch dann zu Prüfungen zulassen, wenn die Vorprüfung noch nicht bestanden ist. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von vorgeschriebenen Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Engineering ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung zum Bachelor of Engineering errechnet sich aus dem nach Anlage 6 gewichteten Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

**VIERTER TEIL
PRÜFUNG ZUM MASTER
OF ENGINEERING**

§ 26

Art und Umfang

(1) Die Prüfung zum Master of Engineering besteht aus den Teilfachprüfungen, den Fachprüfungen, den Prüfungsvorleistungen, der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Teilfachprüfungen, Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Teilfachprüfungen und Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 8 festgelegt. Die Prüferinnen oder die Prüfer können im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 8 nicht vorgesehene Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 vorsehen. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 27

**Zulassung zu den Teilfachprüfungen und
Fachprüfungen**

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt für alle Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Prüfung zum Master of Engineering.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Prüfung zum Bachelor voraus.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin vor Beginn einer Prüfungsleistung der Hauptprüfung zurückgenommen werden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen

1. die Nachweise gemäß Absatz 2
2. die Angabe des gewählten Studienganges.

(5) § 24 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 28

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 8 bestanden hat,
2. das letzte Semester vor der Meldung zur Abschlussarbeit an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland-/Wilhelmshaven oder an der Carl von Ossietzky Universität in dem gemeinsamen Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag muss - soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden - enthalten:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Abschlussarbeit entnommen werden soll,
3. Vorschlag für die erste und zweite Prüferin oder den ersten und zweiten Prüfer,
4. Erklärung, wo die Abschlussarbeit bearbeitet werden soll,
5. Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf deren oder dessen Antrag auch dann zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Prüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

§ 29

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit (bis zu drei Personen) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe der beiden beteiligten Fachbereiche festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in einem der beiden beteiligten Fachbereiche ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der

Zweitprüfende Professorin oder Professor Mitglied eines der beiden beteiligten Fachbereiche sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss einem der beiden beteiligten Fachbereiche angehören. Auf Antrag der Erstprüferin oder des Erstprüfers kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Auf Antrag des Prüflings oder auf Antrag der Erstprüferin oder des Erstprüfers kann der Prüfungsausschuss die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen. Wird der Antrag von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer gestellt, ist der Prüfling vor der Entscheidung vom Prüfungsausschuss anzuhören.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit beträgt maximal vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder bei einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Stelle abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postversand per Einschreiben gilt das Datum des Poststempels als Abgabezeitpunkt.

(8) Die Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 durch beide Prüfende nach § 29 Abs. 4 bewertet. Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüfungsbefugte bestellen.

§ 30

Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung hat die Studentin oder der Student auf der Grundlage der Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissen-

schaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Die Studentin oder der Student ist auf Antrag zur mündlichen Abschlussprüfung zuzulassen, wenn alle Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen gemäß § 26 Abs. 3 bestanden sind und die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemeinsam von zwei Prüfungsbefugten, von denen mindestens einer auch die Abschlussarbeit betreut hat, als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Einer der Prüfungsbefugten muss Mitglied eines der beiden beteiligten Fachbereiche sein und der Professorengruppe angehören. Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüfungsbefugte bestellen. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt in der Regel je Studentin oder je Student 45 Minuten. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 2 bis Absatz 4 und 6 entsprechend.

§ 31

Wiederholung der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 29 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 32

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master of Engineering ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit nach § 26 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ und die nach Anlage 8 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 8 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 26 Abs. 1. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Abschlussarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ oder eine

Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Abschlussarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

FÜNFTER TEIL PRÜFUNG ZUM MASTER OF SCIENCE

§ 33

Art und Umfang

(1) Die Prüfung zum Master of Science besteht aus den Teilfachprüfungen, den Fachprüfungen, den Prüfungsvorleistungen, der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Teilfachprüfungen, Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Teilfachprüfungen und Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 10 festgelegt. Die Prüferinnen oder die Prüfer können im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 10 nicht vorgesehene Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 vorsehen. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 34

Zulassung zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen

§ 27 gilt entsprechend.

§ 35

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 10 bestanden hat,
2. das letzte Semester vor der Meldung zur Abschlussarbeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in dem jeweiligen Studiengang immatrikuliert ist.

(2) § 27 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

Abschlussarbeit

(1) § 29 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 gilt entsprechend

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit beträgt maximal neun Monate. Ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern.

§ 37

Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung hat die Studentin oder der Student auf der Grundlage der Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Studentin oder der Student ist auf Antrag zur mündlichen Abschlussprüfung zuzulassen, wenn alle Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen gemäß § 33 Abs. 3 bestanden sind und die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38

Wiederholung der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

§ 31 gilt entsprechend

§ 39

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master of Science ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 33 Abs. 2 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 10 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 32 Abs. 1. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

SECHSTER TEIL
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 40
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.

Anlagen 1 - 11

- Anlage 1: Urkunde Bachelor of Engineering
- Anlage 2: Urkunde Master of Engineering
- Anlage 3: Urkunde Master of Science
- Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Vorprüfung
- Anlage 5: Zeugnis über die Vorprüfung zum Bachelor of Engineering
- Anlage 6: Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Prüfung zum Bachelor of Engineering
- Anlage 7: Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Engineering
- Anlage 8: Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Prüfung zum Master of Engineering
- Anlage 9: Zeugnis über die Prüfung zum Master of Engineering
- Anlage 10: Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Prüfung zum Master of Science
- Anlage 11: Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science

Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
Fachbereich Physik

Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Fachbereich Naturwissenschaftliche Technik

B a c h e l o r U r k u n d e

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Physik, und die
Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich
Naturwissenschaftliche Technik, verleihen mit
dieser Urkunde

(Anrede, Vorname, Name)*

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering, Engineering Physics
abgekürzt: BEng Engineering Physics

nachdem (sie/er)* die Abschlußprüfung zum Bachelor im Studiengang Engineering
Physics im Schwerpunkt (*Laser Technology, Biomedical Physics, Sound & Vibration*)*

am bestanden hat.

Siegel der Hochschulen

Oldenburg, den.....

Emden, den.....

(*Dekanin, Dekan*)* des Fachbereichs Physik
Carl von Ossietzky Universität

(*Dekanin, Dekan*)* des Fachbereichs
Naturwissenschaftliche Technik
Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) einfügen

Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
Fachbereich Physik

Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Fachbereich Naturwissenschaftliche Technik

Master Urkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Physik, und die
Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich
Naturwissenschaftliche Technik, verleihen mit dieser Urkunde

(Anrede, Vorname, Name)*
.....

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Engineering, Engineering Physics
abgekürzt: MEng Engineering Physics

nachdem (sie/er)* die Abschlußprüfung zum Master of Engineering im Studiengang
Engineering Physics im Schwerpunkt (*Laser Technology, Biomedical Physics, Sound
& Vibration*)*

am bestanden hat.

Siegel der Hochschulen

Oldenburg, den.....

Emden, den.....

(*Dekanin, Dekan*)* des Fachbereichs Physik
Carl von Ossietzky Universität

(*Dekanin, Dekan*)* des Fachbereichs
Naturwissenschaftliche Technik
Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) einfügen

Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
Fachbereich Physik

Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Fachbereich Naturwissenschaftliche Technik

M a s t e r U r k u n d e

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Physik, und die
Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich
Naturwissenschaftliche Technik, verleihen mit dieser Urkunde

(Anrede, Vorname, Name)*

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Science, Engineering Physics
abgekürzt: MSc Engineering Physics

nachdem (sie/er)* die Abschlußprüfung zum Master of Science im Studiengang
Engineering Physics

am bestanden hat.

Siegel der Hochschulen

Oldenburg, den.....

Emden, den.....

(Dekanin, Dekan)* des Fachbereichs Physik
Carl von Ossietzky Universität

(Dekanin, Dekan)* des Fachbereichs
Naturwissenschaftliche Technik
Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) einfügen

Art und Umfang der Prüfungsleistungen zur Vorprüfung zum Bachelor

I. Fachprüfungen

Fachprüfungen	Prüfungsleistungen (Fachprüfungen und Teilfachprüfungen)	Art und Dauer [in h] / Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtung der Teilfachnote	Gewichtung der Fachnote (§ 22 Abs. 2)	Zeitlicher Umfang SWS	ECTS Punkte
Mathematics	Calculus I , II	K 1 / 2+2	(5+5)/32	0,25	6	5+5
	Linear Algebra I, II	K 1 / 2 oder M 0,5 / 1*	(5+5)/32		6	5+5
	Mathematical Methods in Physics I, II	K 1 / 2+2	(6+6)/32		9	6+6
Physics	Concepts of Physics	M 0,5 / 1 oder K 1 / 1*	5/38	0,25	4	5
	Electrodynamics and Optics	K 1 / 2 oder M 0,5 / 1*	5/38		4	5
	Atoms and Molecules	M 0,5 / 1 oder K 1 / 1*	4/38		3	4
	Thermal Physics	K 1 / 1	4/38		3	4
	Introduction to Theoretical Physics I, II	K 1 / 2+2 oder M 0,5 / 1*	(5+5)/38		7	5+5
	Theoretical Mechanics	K 1 / 2 oder M 0,5 / 1*	10/38		6	10
Engineering	Computing	K 1 / 1+H / 1	(4+4)/30	0,25	6	4+4
	Design Fundamentals	K 1 / 1+H / 1	4/30		3	4
	Electronics	K 1 / 1	4/30		4	4
	Applied Mechanics	K 1 / 1	5/30		4	5
	Control Systems/ Signal Processing	K 1 / 2	5/30		3	5
	Chemistry	M 0,5 / 1 oder K 1 / 1*	4/30		3	4
Laboratory Project		R 1 / 1 + (R / 1 oder P / 1 oder E / 1)	20/20	0,15	15	20
		Summen			1,00	86

II. Prüfungsvorleistungen**	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung
Introduction to Measurement and Statistics	4 Protokolle
Laboratory Project	3 X 4 Protokolle

III. Zeitlicher Umfang der zu den Prüfungsleistungen gehörenden Lehrveranstaltungen insgesamt:

Die angegebenen Semesterwochenstunden sind Richtwerte, von denen in begründeten Fällen auf Beschluß der gemeinsamen Kommission abgewichen werden darf. Die im folgenden zusammengestellte Gesamtsumme ist verbindlich:

Zeitlicher Umfang SWS	
Fachprüfungen	86
Prüfungsvorleistungen (Protokolle)	
Sprachkurse (nach Vorkenntnis)	
Gesamt:	86

Erläuterungen:

* Nach Wahl der oder des Prüfungsbefugten

** Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn sie mit "bestanden" bewertet worden sind.

SWS = Semesterwochenstunden

K = Klausur

M = mündliche Prüfung

P = Poster

R = Referat

E = Entwurf

H = Hausarbeit

Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Hauptprüfung zum Bachelor of Engineering

I. Fachprüfungen

1. Pflichtfächer						
Fachprüfungen	Prüfungsleistungen (Fachprüfungen und Teilfachprüfungen) (gem. § 8 und § 23)	Art und Dauer [in h] / Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 3 Abs. 2)	Gewichtung Der Teilfachnote	Gewichtung der Fachnote (§ 22 Abs. 2)	Zeitlicher Umfang SWS	ECTS Punkte
Mathematics	Numerical Methods	K 1 / 2	(2,5+2,5)/5	0,15	3	5
Physics	Material Science	K 1 / 2	(3+3)/14	0,20	4	6
	Subject of Specialisation	K 1 / 2 oder M 0,5 / 1*	(4+4)/14 oder 8/14		6	8
Engineering	Management of Human Resources	M 0,5 / 1 oder K 1 / 1*	4/4	0,15	2	4
Final Term Project	(within laboratory project)	H / 1 oder P / 1 oder E / 1*	7/7	0,10	4	7
Zwischensumme				0,6	19	30
2. Studies at foreign cooperating university (kooperierende Hochschule)						
Physics	Introduction to subject of specialisation		9/30		8	9
Engineering	Microeconomics		7/30		4	7
	Financial Management		7/30		4	7
	Technical Option		7/30		5	7
Fachprüfungen nach dem Prüfungssystem der kooperierenden Hochschule			Gesamtgewichtung	0,40		
Summen				1,00	40	60

II. Prüfungsvorleistungen**	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung
Laboratory Project	4 Protokolle

III. Zeitlicher Umfang der zu den Prüfungsleistungen gehörenden Lehrveranstaltungen insgesamt:

Die angegebenen Semesterwochenstunden sind Richtwerte, von denen in begründeten Fällen auf Beschluß der gemeinsamen Kommission abgewichen werden darf. Die im folgenden zusammengestellte Gesamtsumme ist verbindlich:

	Zeitlicher Umfang SWS	
Fachprüfungen bis zur Bachelorvorprüfung (Anlage 4)	86	
Fachprüfungen nach der Bachelorvorprüfung	40	(davon im Ausland: 21)
Prüfungsvorleistungen (Protokolle)		
Gesamtumfang bis zur Bachelorprüfung:	126	

Erläuterungen:

* nach Wahl des/ der Prüfungsbefugten

** Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn sie mit "bestanden" bewertet worden sind.

SWS = Semesterwochenstunden

K = Klausur

R = Referat

M = mündliche Prüfung

E = Entwurf

P = Poster

H = Hausarbeit

IV. Gesamtnote der Bachelorprüfung

Bei der Bildung der Gesamtnote der Prüfung zum Bachelor wird die Summe der gewichteten Fachnoten gebildet.

**Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Hauptprüfung zum Master of Engineering
Studiengang Engineering Physics**

I. Fachprüfungen

Fächer, Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Masterprüfung gemäß § 8 und § 26 und zeitlicher Umfang gemäß § 3 Abs. 4:						
Fachprüfungen	Teilfachprüfungen	Art und Dauer [in h] / Anzahl der Prüfungs- leistungen	Gewichtung der Teilfachnote	Gewichtung der Fachnote (§ 32 Abs. 2)	Zeitlicher Umfang SWS	ECTS Punkte
Physics	Fluid Mechanics	K 1 / 1	6/6	0,10	3	6
Engineering	Subject of Specialisation	R / 1 +(H / 1 oder P / 1 oder E / 1)	(6+6)/18	0,20	8	12
	Advanced Topics in Subject of Specialisation	K 1 / 1	6/18		4	6
Business administration	Project Management	E / 1	3/3	0,10	2	3
Option	Science/ Engineering	K 1 / 1	4/4	0,10	3	4
Option	Social Science/ Humanities	H / 1	4/4	0,10	3	4

II. Prüfungsvorleistungen*

Laboratory Project					4	
	Zwischensumme				27	

III. Abschlußarbeit und mündliche Abschlussprüfung		M0,45	16/25 9/25	0,40	20	25
	Summen			1,00	47	60

IV. Zeitlicher Umfang der zu den Prüfungsleistungen gehörenden Lehrveranstaltungen insgesamt:

Die angegebenen Semesterwochenstunden sind Richtwerte, von denen in begründeten Fällen auf Beschluß der gemeinsamen Kommission abgewichen werden darf. Die im folgenden zusammengestellte Gesamtsumme ist verbindlich:

	Zeitlicher Umfang SWS
Fachprüfungen bis zum Bachelor	126
Fachprüfungen nach dem Bachelor	27
Prüfungsvorleistungen (Protokolle)	
Abschlußarbeit (Master Thesis)	20
Gesamtumfang (ohne Thesis) :	153

Erläuterungen:

* Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn sie mit "bestanden" bewertet worden sind.

SWS = Semesterwochenstunden

K = Klausur (Zahl = Zeitstunden)

M = Mündliche Prüfung (Zahl = Zeitstunden)

E = Experimentelle Arbeit

R = Referat

P = Poster

**Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Hauptprüfung zum Master of Science
Studiengang Engineering Physics**

I. Fachprüfungen

Fächer, Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Masterprüfung gemäß § 8 und § 33 und zeitlicher Umfang gemäß § 3 Abs. 4:

Fachprüfungen		Art und Dauer [in h] / Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtung der Teilfachnote	Gewichtung der Fachnote (§ 39 Abs. 2)	Zeitlicher Umfang SWS	ECTS Punkte
Physics	Mandatory field of choice in a Subsidiary Subject	K 2 / 1 oder H / 1*	8/44	0,4	6	8
	Fluid Mechanics	K 1 / 1	6/44		4	6
	Statistical Physics	K 2 / 1 oder M 0,5*	9/44		6	9
	Mandatory Field of Choice in Applied Physics	K 1 / 1	6/44		4	6
	Quantum Mechanics	K 2 / 1 oder M 0,5*	9/44		6	9
	Solid State Physics	K 1 / 1	6/44		4	6
Engineering	Subject of Specialisation	R / 1 + (H 1 oder P 1 oder E 1)*	12/28	0,15	8	12
	Mandatory field of choice in Engineering	K 2 / 1 oder M 0,5*	9/28		6	9
	Advanced topics in Subject of Specialisation	K 1 / 1	7/28		6	7
Business administration	Project Management	E / 1	3/3	0,05	2	3
II. Prüfungsvorleistungen**						
Seminar on Engineering Models					2	
Seminar on Theoretical Physics					2	
Laboratory Project					4	
Zwischensumme					60	
III. Abschlußarbeit und mündliche Abschlußprüfung			30/45 15/45	0,4	30	45
Summen				1,0	90	120

IV. Zeitlicher Umfang der zu den Prüfungsleistungen gehörenden Lehrveranstaltungen insgesamt:

Die angegebenen Semesterwochenstunden sind Richtwerte, von denen in begründeten Fällen auf Beschluß der gemeinsamen Kommission abgewichen werden darf. Die im folgenden zusammengestellte Gesamtsumme ist verbindlich:

	Zeitlicher Umfang SWS
Fachprüfungen bis zum Bachelor	126
Fachprüfungen nach dem Bachelor	52
Prüfungsvorleistungen	8
Abschlußarbeit (Master Thesis)	30
Gesamtumfang (ohne Thesis) :	186

Erläuterungen:

* Nach Wahl der/ des Prüfungsbefugten

** Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn sie mit "bestanden" bewertet worden sind.

SWS = Semesterwochenstunden

K = Klausur (Zahl = Zeitstunden)

M = Mündliche Prüfung (Zahl = Zeitstunden)

H = Hausarbeit

E = Experimentelle Arbeit

R = Referat

P = Poster

Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
Fachbereich Physik

Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Fachbereich Naturwissenschaftliche Technik

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science

(Anrede, Vorname, Name)*)
geboren am in
hat die Prüfung zum Master of Engineering im
Studiengang Engineering Physics
mit der Gesamtnote**) bestanden.

Fachprüfungen

Beurteilungen **)

Physics

Mandatory field of choice in a Subsidiary Subject
Fluid Mechanics	
Statistical Physics	
Mandatory field of choice in Applied Physics
Quantum Mechanics	
Solid State Physics	

Engineering

Subject of Specialisation
Mandatory field of choice in Engineering
Advanced topics in subject of specialisation

Business administration

Project Management	
--------------------	--	-------

In folgenden Fächern wurden erfolgreich Prüfungsvorleistungen erbracht:

Seminar theoretical physics, Laboratory Project

(Siegel der Hochschulen)

Emden und Oldenburg, den
(Datum)

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) einfügen

**) Notenstufen: A (sehr gut), B (gut), C (befriedigend), E (ausreichend)